



Beitragsordnung der SG-Rodheim ab 01.01.2023

Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 23. Juni 2022

1. Grundsatz

- 1.1. Jedes Mitglied hat einen unteilbaren Jahresbeitrag zu entrichten, der bis spätestens 31.03. für das laufende Geschäftsjahr fällig wird.
- 2.1. Neueintretende Mitglieder zahlen bei Eintritt im 1. Halbjahr den vollen Jahresbeitrag, bei Eintritt nach dem 30.06. nur den halben Jahresbeitrag. Dieser wird bei Eintritt fällig.

2. Beiträge

2.1. aktive Erwachsene ab dem 18. Lebensjahr = Regelbeitrag

Der regelmäßige Jahresbeitrag für aktive Erwachsene ab dem 18. Lebensjahr ist der Regelbeitrag 95,00 Euro

2.2. Kinder, Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr = ca. ½ Regelbeitrag

Haben Vereinsmitglieder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet, so wird ein Jahresbeitrag in Höhe von 48,00 Euro erhoben. Ein anderer Beitrag wird erstmals in dem Kalenderjahr erhoben, welches auf das Jahr folgt, in welchem die Volljährigkeit erreicht wurde. Auf Antrag kann Mitgliedern über 18 Jahre der Beitrag auf 48,00 Euro ermäßigt werden, wenn sie sich noch in der Schule befinden. Eine Bescheinigung für das laufende Jahr ist unaufgefordert bis 15.01. vorzulegen.

2.3. Familien = 2 Regelbeiträge

Leben volljährige mit minderjährigen Vereinsmitgliedern, für die sie das Sorgerecht ausüben, dauerhaft in häuslicher Gemeinschaft, so wird auf formlosen Antrag insgesamt ein Jahresbeitrag in Höhe von 190,00 Euro erhoben. Ebenso kann Mitgliedern, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben, auf Antrag Familienbeitrag gewährt werden.

2.4. Studenten und Auszubildende

Für Studenten und Auszubildende beträgt der Jahresbeitrag 55,00 Euro. Der Nachweis dazu wird durch Vorlage einer Bescheinigung geführt, die jährlich neu bis 15.1. des aktuellen Beitragsjahres vorzulegen ist.

2.5. aktive Rentner

Im Jahr nach Vollendung des 65. Lebensjahres oder auf formlosen Antrag wird ein Jahresbeitrag in Höhe von 62,00 Euro erhoben, sofern Rentner im Verein aktiv Sport treiben.

2.6. passive Rentner

Sofern Rentner passiv im Verein verbleiben, sind 24,00 Euro zu leisten.

2.7. Passive Erwachsene

Mitglieder, die im Verein nicht aktiv Sport treiben, haben einen Jahresbeitrag in Höhe von 40,00 Euro zu leisten. Dieser Beitrag trifft auch für Mütter oder Väter zu, die beim Mutter/Vater/Kind-Turnen teilnehmen und sonst keinen Sport in der SG betreiben.

2.8. Befreiung

Ehrenmitglieder sind von Beiträgen befreit.

3. Sonderregelungen

Auf Antrag eines Mitgliedes kann der Vorstand diesem den Jahresbeitrag in begründeten Ausnahmefällen ermäßigen, stunden oder eine befristete Beitragsbefreiung aussprechen.

4. Zusatzbeiträge

Zusatzbeiträge für Kursangebote in Abteilungen sind als gesonderte Anlagen in der Geschäftsstelle erhältlich.

5. Gebühren

Für alle Mitglieder, die dem Verein keine Einzugsermächtigung für das Beitragsabbuchungsverfahren erteilen, wird eine Gebühr von 10,00 Euro berechnet. Mitglieder, die gemahnt werden müssen, zahlen eine Mahngebühr von 10,00 Euro pro Mahnung.

6. Beendigung der Mitgliedschaft

Gemäß § 9 Abs. 2 der Vereinssatzung endet die Mitgliedschaft durch Austritt, der nur schriftlich zum Ende eines Kalenderjahres zulässig und spätestens sechs Wochen zuvor gegenüber dem Vorstand zu erklären ist.